

Datum: 22.04.2010 Nr.: 8

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
<u>Präsidium:</u>	
Haus- und Werbeverbot	881
Vierte Änderung der Gebühren- und Entgeltordnung der Georg-August-Universität Göttingen/Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts	881
<u>Universitätsmedizin:</u>	
Zusammenlegung der Abteilungen "Anaesthesiologie I" und "Anaesthesiologie II - Operative Intensivmedizin" im Zentrum Anaesthesiologie-, Rettungs- und Intensivmedizin	882
<u>Juristische Fakultät:</u>	
Änderung der Ordnung für die Durchführung einer studienbegleitenden Zwischenprüfung für das rechtswissenschaftliche Studium mit dem Ab- schluss Staatsexamen	883
<u>Philosophische Fakultät:</u>	
Erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnungen für den Master- Studiengang „Komparatistik“	884
<u>Biologische Fakultät:</u>	
Erste Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Microbiology and Biochemistry“	887
Erste Änderung der Studienordnung für den Master-Studiengang „Microbiology and Biochemistry“	889
<u>Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:</u>	
Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Finanzen, Rechnungswesen, Steuern“ (Berichtigung)	891
Studienordnung für den Master-Studiengang „International Economics“ (Berichtigung)	891
<u>Fakultätsübergreifende Einrichtung:</u>	
Errichtung des Zentrums „Göttingen Centre for Modern East Asian Studies“ (CeMEAS)	891
Ordnung des Zentrums „Göttingen Centre for Modern East Asian Studies“ (CeMEAS)	892

Herausgegeben vom Präsidenten der Georg-August-Universität Göttingen

Präsidium:

Das Präsidium hat am 31.03.2010 das nachfolgende Haus- und Werbeverbot beschlossen (§ 37 Abs. 3 S. 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. Nr. 5/2007 S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.06.2009 (Nds. GVBl. Nr. 15/2009 S. 280)):

1. Für den gesamten räumlichen Bereich der von der Universität Göttingen genutzten Gebäude und Grundstücke wird untersagt, Werbemaßnahmen gleich welcher Art für kommerzielle juristische Repetitorien durchzuführen.
 2. Für den gesamten räumlichen Bereich der von der Universität Göttingen genutzten Gebäude und Grundstücke wird gegen jedes Repetitorium als juristische Person, also gegen den jeweiligen Inhaber des Repetitoriums, die Beschäftigten und Verrichtungsgehilfen sowie die sonstigen Vertreter ein Hausverbot erteilt, soweit die Inhaber, die Beschäftigten oder Verrichtungsgehilfen sowie die sonstigen Vertreter diesen Bereich zu Zwecken der Werbung für das Repetitorium betreten.
 3. Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.
 4. Sofern ein Repetitorium einschl. seiner Beschäftigten oder seiner Verrichtungsgehilfen sowie seiner sonstigen Vertreter diesem Hausverbot zuwider handeln, wird jenem die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe von 2.500,- € angedroht.
 5. Die Verfügungen nach Ziffern 1. bis 4. treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
-

Präsidium:

Das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen/Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts hat in seiner Sitzung am 31.03.2010 die vierte Änderung der Gebühren- und Entgeltordnung der Georg-August-Universität Göttingen/Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.04.2008 (Amtliche Mitteilungen 9/2008 S. 477), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 20.11.2009 (Amtliche Mitteilungen 39/2009 S. 5884) beschlossen.

1. Die Anlage 1 (Abgaben und Entgelte nach § 2 Abs. 1 der Gebühren- und Entgeltordnung) wird wie folgt geändert:

a) Ziffer 1. wird wie folgt geändert:

In Ziffer 1.1.1. wird das Wort „Weiterbildungsstudiengänge“ durch die Wörter „Weiterführende Studienangebote“ ersetzt.

b) Ziffer 1.2. Weiterbildungsprogramme und Einzelveranstaltungen wird gestrichen.

c) Ziffer 2.2. wird wie folgt neu gefasst:

2.2.	<u>Hochschuldidaktisches Programm für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Lehre</u>	
2.2.1.	Hochschuldidaktisches Zertifikatsprogramm (komplett)	500,00
2.2.2.	Workshops aus dem offenen hochschuldidaktischen Programm:	
2.2.2.1.	halber Tag	20,00
2.2.2.2.	ganzer Tag	40,00

2. Die vierte Änderung der Gebühren- und Entgeltordnung der Georg-August-Universität Göttingen/Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Universitätsmedizin:

Der Vorstand UMG hat am 26.01.2010 die Zusammenlegung der Abteilungen "Anaesthesiologie I" und "Anaesthesiologie II - Operative Intensivmedizin" im Zentrum Anaesthesiologie-, Rettungs- und Intensivmedizin zu einer Abteilung "Anaesthesiologie" ab dem 01.02.2010 beschlossen (§ 63 e Abs. 2 Nr. 3 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.06.2009 (Nds. GVBl. S. 280).

Der Fakultätsrat wurde am 25.01.2010 beteiligt, die Klinikkonferenz am 26.11.2009 (§ 63 e Abs. 3 Satz 1 NHG).

Juristische Fakultät

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Juristischen Fakultät vom 04.11.2009 hat das Niedersächsische Justizministerium gemäß § 1a Abs. 3 NJAG (in der Fassung vom 15.01.2004 (Nds. GVBl. S. 7), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.08.2009 (Nds. GVBl. S. 348) mit Erlass vom 03.12.2009 (AZ.: 2220 – 106.646) die Änderung der Ordnung für die Durchführung einer studienbegleitenden Zwischenprüfung für das rechtswissenschaftliche Studium mit dem Abschluss Staatsexamen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.01.2002 (Amtliche Mitteilungen Nr. 1/2002 S. 1), zuletzt geändert nach Erlass des Niedersächsischen Justizministeriums vom 30.01.2009 (Az. 2220 – 106.646) (Amtliche Mitteilungen Nr. 10/2009, S. 826), genehmigt.

Die Änderungen werden nachstehend bekanntgegeben.

Artikel 1

Die Ordnung für die Durchführung einer studienbegleitenden Zwischenprüfung für das rechtswissenschaftliche Studium mit dem Abschluss Staatsexamen wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Eine Verlängerung der Zwischenprüfungsfrist kann beantragen,

- a) für jeweils ein Semester wer aus wichtigem Grund, insbesondere wegen Krankheit, eine Prüfungsleistung im vierten Fachsemester nicht hat ablegen können
- b) wer Schutzfristen des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) oder Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) in der jeweils geltenden Fassung in Anspruch nimmt.“

2. In § 8 Abs. 1 Satz 5 wird das Wort „Ausnahmefällen“ durch „Einzelfällen“ ersetzt.

3. a) In § 12 Abs. 2 wird Ziffer c) mit dem dazugehörigen Text gestrichen.

b) Nachfolgender neuer Abs. 4 wird eingefügt:

„Für die Berechnung der gewichteten Zwischenprüfungsnote gilt § 2 der Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung vom 03.12.1981 (BGBl. I S. 1243) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.“

c) Die bisherigen Absätze (4) und (5) werden Absätze (5) und (6).

Artikel 2

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Philosophische Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 20.01.2010 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 31.03.2010 die Satzung zur ersten Änderung der Prüfungs- und Studienordnungen für den Master-Studiengang „Komparatistik“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.09.2009 (Amtliche Mitteilungen Nr. 30/2009 S. 3156 und S. 3170) genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2; § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) und § 44. Abs. 1 Satz 3 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.06.2009 (Nds. GVBl. S. 280)).

Die Änderung wird nachfolgend bekannt gemacht:

**Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnungen für den Master-Studiengang
„Komparatistik“**

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Komparatistik“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.09.2009 (Amtliche Mitteilungen Nr. 30/2009 S. 3156) wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage I wird wie folgt geändert:

a. In Nr. 1 Buchst. a. bb. wird angefügt:

„Dabei kann auch das folgende Modul absolviert werden:

M.Kom.18 Angewandte Komparatistik (6 C / 2 SWS)“

b. In Nr. 1 Buchst. b. dd. wird angefügt:

„Dabei kann auch das folgende Modul absolviert werden:

M.Kom.18 Angewandte Komparatistik (6 C / 2 SWS)“

2. In Anlage II wird der Modulkatalog um das folgende Modul erweitert:

M.Kom.18 „Angewandte Komparatistik	keine	Die Studierenden zeigen anhand eines Portfolios, dass sie die im Modul erworbenen Praxiskompetenzen der Literatur- und Kulturvermittlung (u. a.) anwenden können.	keine	Portfolio (max. 20 S.)	6 C 2 SWS
--	-------	---	-------	---------------------------	--------------

Artikel 2

Die Studienordnung für den Master-Studiengang „Komparatistik“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.09.2009 (Amtliche Mitteilungen Nr. 30/2009 S. 3170) wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage I wird wie folgt geändert:

a. In Nr. 1 Buchst. a. bb. wird angefügt:

„Dabei kann auch das folgende Modul absolviert werden:

M.Kom.18 Angewandte Komparatistik (6 C / 2 SWS)“

b. In Nr. 1 Buchst. b. dd. wird angefügt:

„Dabei kann auch das folgende Modul absolviert werden:

M.Kom.18 Angewandte Komparatistik (6 C / 2 SWS)“

2. In Anlage II wird das Modulhandbuch um das folgende Modul erweitert:

Georg-August-Universität Göttingen Master-Studiengang „Komparatistik“ M.Kom.18 Angewandte Komparatistik				
Lernziele, Kompetenzen Die Studierenden erwerben in diesem Modul Praxiskompetenzen über die Anwendungsmöglichkeiten des Komparatistikstudiums im Berufsalltag. Tätigkeitsfelder für Komparatisten (wie Literatur- und Kulturvermittlung, internationaler Kulturaustausch oder der journalistische Bereich) sollen durch praktische Anwendung erprobt werden.	Modulumfang 6 C / 2 SWS Workload in h: 180 Präsenzzeit in h: 28“ Selbststudium in h: 152			
Lehrveranstaltungen und Prüfungen <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>Seminar zu Literatur- und Kulturvermittlung in der Praxis</td> </tr> <tr> <td>Modulprüfung: Portfolio (max. 20 S.)</td> </tr> </table>	Seminar zu Literatur- und Kulturvermittlung in der Praxis	Modulprüfung: Portfolio (max. 20 S.)	SWS einzeln <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>2 SWS</td> </tr> </table>	2 SWS
Seminar zu Literatur- und Kulturvermittlung in der Praxis				
Modulprüfung: Portfolio (max. 20 S.)				
2 SWS				
Wahlmöglichkeiten Wahlmodul	Zugangsvoraussetzungen keine			
Wiederholbarkeit Zweimalig	Verwendbarkeit Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) für Studierende der Komparatistik in geeigneten Master-Studiengängen			
Angebotshäufigkeit unregelmäßig	Dauer Das Modul kann in einem Semester abgeschlossen werden.			
Sprache deutsch	Maximale Studierendenzahl 20			
Modulverantwortliche/r: Dr. Katerina Kroucheva				

Artikel 3

Die Änderungen treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Biologische Fakultät

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Biologischen Fakultät vom 11.12.2009 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 31.03.2010 die erste Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Microbiology and Biochemistry“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.09.2009 (Amtliche Mitteilungen Nr. 34a/2009, S. 3810) genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 und § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.06.2009 (Nds. GVBl. S. 280)).

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Microbiology and Biochemistry“ wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird die Anlage IV wie folgt neu bezeichnet:

„Liste der am Studiengang beteiligten Abteilungen“

2. a) Die Anlage IV wird wie folgt neu bezeichnet:

„Liste der am Studiengang beteiligten Abteilungen“.

b) Die Wörter „wird noch ergänzt“ werden gestrichen und durch nachfolgende Tabelle ersetzt:

Anlage IV:

Liste der am Studiengang beteiligten Abteilungen

Fachrichtung	Abteilung	Leiterin / Leiter der Abteilung
Allgemeine und angewandte Mikrobiologie	• Genomische und Angewandte Mikrobiologie	Rolf Daniel
	• Allgemeine Mikrobiologie	Jörg Stülke
Genetik und Eukaryotische Mikrobiologie	• Molekulare Mikrobiologie und Genetik	Gerhard Braus
	• Genetik eukaryotischer Mikroorganismen	Stefanie Pöggeler
	• Molekulare Genetik	N. N.
Biochemie und Strukturbiologie	• Biochemie der Pflanze	Ivo Feußner
	• Molekulare Strukturbiologie	Ralf Ficner
	• Zelluläre Biochemie	Reinhard Lührmann
	• Molekulare Kryoelektronenmikroskopie	Holger Stark
	• Bioanalytik	Kai Tittmann
Zell- und Molekularbiologie von Pflanzen-Mikroben-Interaktionen	• Molekularbiologie und Physiologie der Pflanze	Christiane Gatz
	• Zellbiologie der Pflanzen	Volker Lipka
	• Molekularbiologie der Pflanze-Mikroben Interaktion	Jan Schirawski

Artikel 2

Die Änderungen treten am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Biologische Fakultät

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Biologischen Fakultät vom 11.12.2009 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 31.03.2010 die erste Änderung der Studienordnung für den Master-Studiengang „Microbiology and Biochemistry“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.09.2009 (Amtliche Mitteilungen Nr. 34a/2009, S. 3827) genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 und § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.06.2009 (Nds. GVBl. S. 280)).

Artikel 1

Die Studienordnung für den Master-Studiengang „Microbiology and Biochemistry“ wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird die Anlage IV wie folgt neu bezeichnet: „Liste der Leitungen der an den Fachmodulen des Studiengangs beteiligten Abteilungen“
2. a) Die Anlage IV wird wie folgt neu bezeichnet:
„Liste der Leitungen der an den Fachmodulen des Studiengangs beteiligten Abteilungen“
b) Die Wörter „wird noch ergänzt“ werden gestrichen und durch nachfolgende Tabelle ersetzt:

Anlage IV:

Liste der Leitungen der an den Fachmodulen des Studiengangs beteiligten Abteilungen

Fachrichtung	Abteilung	Leiterin / Leiter der Abteilung
Allgemeine und angewandte Mikrobiologie	• Genomische und Angewandte Mikrobiologie	Rolf Daniel
	• Allgemeine Mikrobiologie	Jörg Stülke
Genetik und Eukaryotische Mikrobiologie	• Molekulare Mikrobiologie und Genetik	Gerhard Braus
	• Genetik eukaryotischer Mikroorganismen	Stefanie Pöggeler
	• Molekulare Genetik	N. N.
Biochemie und Strukturbiologie	• Biochemie der Pflanze	Ivo Feußner
	• Molekulare Strukturbiologie	Ralf Ficner
	• Zelluläre Biochemie	Reinhard Lührmann
	• Molekulare Kryoelektronenmikroskopie	Holger Stark
	• Bioanalytik	Kai Tittmann
Zell- und Molekularbiologie von Pflanzen-Mikroben-Interaktionen	• Molekularbiologie und Physiologie der Pflanze	Christiane Gatz
	• Zellbiologie der Pflanzen	Volker Lipka
	• Molekularbiologie der Pflanze-Mikroben Interaktion	Jan Schirawski

Artikel 2

Die Änderungen treten am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:

Die in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 7 Teil IV vom 30.03.2010 erfolgte Bekanntmachung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Finanzen, Rechnungswesen, Steuern“ ist fehlerhaft und wird wie folgt berichtigt:

1. § 2 Abs. 3 Nr. 4 lautet wie folgt:

4. Methodenbereich 6 – 7 C

2. § 2 Abs. 3 Nr. 5 lautet wie folgt:

5. Wahlbereich 20 – 21 C

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:

Die in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 7 Teil IV vom 30.03.2010 erfolgte Bekanntmachung der Studienordnung für den Master-Studiengang „International Economics“ ist fehlerhaft und wird wie folgt berichtigt:

§ 5 Abs. 3 Satz 1 lautet wie folgt:

„Es ist eine mit 24 C gewichtete schriftliche Master-Arbeit in einer Bearbeitungszeit von 17 Wochen anzufertigen.“

Fakultätsübergreifende Einrichtung:

Das Präsidium hat am 14.04.2010 im Benehmen mit dem Dekanat der Philosophischen Fakultät (Beschluss vom 26.11.2009), dem Dekanat der Juristischen Fakultät (Beschluss vom 09.12.2009) und dem Dekanat der Sozialwissenschaftlichen Fakultät (Beschluss vom 25.11.2009) nach Stellungnahme des Senats vom 17.03.2010 die Errichtung des Zentrums „Göttingen Centre for Modern East Asian Studies“ (CeMEAS) der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.04.2010 beschlossen (§ 37 Abs. 1 Satz 3 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.06.2009 (Nds. GVBl. S. 280), § 21 Abs. 2 Sätze 1 und 2 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.09.2008 (Amtliche Mitteilungen Nr. 21/2008 S. 1345).

Fakultätsübergreifende Einrichtung:

Der Senat beziehungsweise das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen haben am 17.03.2010 beziehungsweise am 14.04.2010 im Einvernehmen die Ordnung des Zentrums „Göttingen Centre for Modern East Asian Studies“ (CeMEAS) der Georg-August-Universität Göttingen beschlossen (§ 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.06.2009 (Nds. GVBl. S. 280)) in Verbindung mit § 22 Abs. 6 Satz 3 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.09.2008 (Amtliche Mitteilungen 21/2008 S. 1345); § 37 Abs. 1 Satz 3 NHG in Verbindung mit § 22 Abs. 6 Satz 3 GO).

**Ordnung des
Göttingen Centre for Modern East Asian Studies
(CeMEAS)
der Georg-August-Universität Göttingen**

§ 1 Definition, Zielsetzung und Trägerschaft

(1) Das CeMEAS ist eine fakultätsübergreifende wissenschaftliche Einrichtung der Philosophischen Fakultät, der Juristischen Fakultät und der Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen im Sinne des § 22 Abs. 1 und 2 der Grundordnung.

(2) ¹Das CeMEAS dient dem Ziel, die fakultätsübergreifenden Forschungs- und Lehraktivitäten an der Georg-August-Universität Göttingen auf dem Gebiet der Ostasienwissenschaften zu koordinieren, durchzuführen und weiterzuentwickeln. ²Die Aufgabenerfüllung erfolgt innerhalb des Zentrums insgesamt, insbesondere in den bestehenden Abteilungen.

(3) ¹An dem CeMEAS sind folgende Fakultäten als Trägerfakultäten beteiligt: Philosophische Fakultät, Juristische Fakultät und Sozialwissenschaftliche Fakultät. ²Federführende Fakultät ist die Philosophische Fakultät. ³An der Aufgabenerfüllung des CeMEAS sind die wissenschaftlichen Einrichtungen der Fakultäten nach Satz 1 beteiligt, die auf dem Gebiet der Ostasienwissenschaften tätig sind; bei der Errichtung ist dies insbesondere das Ostasiatische Seminar. ⁴Die Beteiligung an der Aufgabenerfüllung des CeMEAS lässt die Zuordnung der betroffenen wissenschaftlichen Einrichtungen zu einer Fakultät und deren dortige institutionelle Eingliederung unberührt. ⁵Die Bestimmungen des § 4 Abs. 1-3 bleiben unberührt.

§ 2 Aufgaben

Das CeMEAS erfüllt insbesondere die folgenden Aufgaben:

- Erfüllung der fakultätsübergreifenden Hochschulaufgaben in Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung auf dem Gebiet der Ostasienwissenschaften;
- Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses;
- Förderung der Lehre durch Unterstützung bei der Durchführung von Bachelor-, Master- und Promotionsstudiengängen;
- Förderung des Wissenstransfers und der wissenschaftlichen Kommunikation durch Planung und Durchführung von Ringvorlesungen, Symposien, Kolloquien, Gastvorträgen, Workshops mit regionaler und interdisziplinärer Themenstellung;
- Einwerbung und gemeinsame Betreuung von Drittmittelprojekten;
- Kooperation mit nationalen und internationalen Institutionen;
- Organisation, Koordination, Durchführung und Unterstützung von interdisziplinären Forschungsprojekten im Bereich der Ostasienwissenschaften und ihrer Anwendungen;
- Öffentlichkeitsarbeit.

§ 3 Organe, Gliederung

Organe des CeMEAS sind der Vorstand, die Zentrumsversammlung und der externe wissenschaftlicher Beirat.

§ 4 Mitglieder und Angehörige

(1) Mitglieder des CeMEAS sind:

- a) das dem CeMEAS zugeordnete Personal im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 1 NHG;
- b) in Zweitmitgliedschaft:

die auf Vorschlag des CeMEAS und mit Zustimmung der jeweiligen Fakultäten benannten, auf dem Gebiet der Ostasienwissenschaften und deren Anwendungen lehrenden und forschenden promovierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die Mitglieder der Georg-August-Universität Göttingen im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 1 NHG sind.

Bei Errichtung des CeMEAS gibt es folgende Zweitmitglieder:

- aa) die geschäftsführende Leitung des Ostasiatischen Seminars;
- bb) die geschäftsführende Leitung der Abteilung Interkulturelle Germanistik;
- cc) die Gründungsvorstände Deutsch-Chinesisches Institut für Rechtswissenschaft.

(2) Angehörige des CeMEAS sind:

- a) die auf Beschluss des Vorstandes des CeMEAS aufgenommenen Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler, die sich an der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 beteiligen, ohne Mitglied im Sinne des Absatzes 1 zu sein;
- b) die in den Forschungsprojekten des CeMEAS Tätigen, deren Vorhaben gemäß § 2 dieser Ordnung von dem CeMEAS betrieben und koordiniert werden;
- c) das dem CeMEAS zugeordnete Personal im Sinne des § 16 Abs. 4 Satz 1 NHG;
- d) Fördernde, die sich an der Aufgabenerfüllung beteiligen.

(3) ¹Die Aufnahme von Mitgliedern und Angehörigen erfolgt auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes. ²Die Regelungen der Absätze 1 und 2 bleiben hiervon unberührt.

(4) ¹Die Mitgliedschaft und die Angehörigkeit erlöschen mit Ablauf der Mitarbeit an der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 oder bei Verlust der Zuordnung zu dem CeMEAS. ²Die Mitgliedschaft und die Angehörigkeit enden ferner, wenn Mitglieder oder Angehörige im Rahmen des nach dem Beschäftigungsverhältnis Zulässigen mit einer Frist von sechs Wochen zum Semesterende den Austritt gegenüber dem Vorstand anzeigen.

(5) ¹Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes oder Angehörigen aus wichtigem Grund beschließen. ²Ein wichtiger Grund liegt in der Regel vor, wenn Aufgaben nach § 2 oder sonstige Pflichten wiederholt oder in erheblichem Umfang nicht wahrgenommen werden. ³Der betroffenen Person ist zuvor unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ⁴Die Entscheidung ist der betroffenen Person schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) ¹Die Mitglieder des CeMEAS tagen mindestens einmal im Semester während der Vorlesungszeit. ²Eine Mitgliederversammlung wird ferner auf Antrag des Vorstandes oder eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung einberufen; der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.

(2) ¹Die Mitgliederversammlung berät über alle Angelegenheiten der wissenschaftlichen Einrichtung von grundsätzlicher Bedeutung und nimmt hierzu gegenüber dem Vorstand Stellung. ²Das Stellungnahmerecht besteht insbesondere zu folgenden Sachverhalten:

- a) zu Arbeitsschwerpunkten und Projekten des CeMEAS;
- b) zu der Arbeit des Vorstandes.

³Der Vorstand informiert die Mitgliederversammlung über seine Entscheidungen und die laufenden Geschäfte.

(3) ¹Die Mitgliederversammlung

- a) wählt die wählbaren Vorstandsmitglieder nach den Bestimmungen des § 6 Abs. 2;

- b) wählt die wählbaren Vorstandsmitglieder nach den Bestimmungen des § 6 Abs. 2 ab;
- c) kann dem Senat und dem Präsidium Änderungen oder Ergänzungen dieser Ordnung vorschlagen.

²Beschlüsse nach Buchstabe c) bedürfen der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung und der Mehrheit der Mitglieder der Hochschullehrergruppe in der Mitgliederversammlung.

(4) ¹Die Mitgliederversammlung wird von der geschäftsführenden Leitung oder deren Stellvertretung einberufen und geleitet. ²An den Sitzungen der Mitgliederversammlung können die Angehörigen beratend teilnehmen.

§ 6 Vorstand

(1) ¹Die Leitung des CeMEAS obliegt einem Vorstand. ²Diesem gehören von den Mitgliedern des CeMEAS nach § 4 Abs. 1 an:

- a) vier Mitglieder der Hochschullehrergruppe, darunter die geschäftsführende Leitung des Ostasiatischen Seminars;
- b) ein Mitglied der Mitarbeitergruppe.

(2) ¹Die wählbaren Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 sowie deren Stellvertretungen werden von den entsprechenden Gruppenmitgliedern des CeMEAS aus deren Reihen gewählt. ²Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle Mitglieder einschließlich der Zweitmitglieder. ³Die wählbaren Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 werden von den entsprechenden Gruppenmitgliedern mit einer Mehrheit von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder der entsprechenden Gruppe abgewählt. ⁴Auf Antrag von 10 vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder des CeMEAS werden alle wählbaren Mitglieder des Vorstands mit einer Mehrheit von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des CeMEAS abgewählt, wenn wenigstens Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder der Hochschullehrergruppe für eine Abwahl gestimmt haben. ⁵Scheidet ein wählbares Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so beruft der Vorstand unverzüglich eine Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neuwahl bis zum Ende der Amtszeit ein. ⁶Bis zur Wahl führt die Stellvertretung das Amt kommissarisch weiter.

(3) ¹Die Mitglieder des Vorstandes wählen ¹aus der Mitte der Vorstandsmitglieder, die Mitglied der Hochschullehrergruppe sind, die geschäftsführende Leitung (Direktorin oder Direktor) und deren Stellvertretung. ²Der Vorstand kann eine geschäftsführende Leitung dadurch abwählen, dass er mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählt. ³Scheidet die geschäftsführende Leitung vorzeitig aus, so beruft der Vorstand unverzüglich eine Vorstandssitzung zum Zwecke der Neuwahl bis zum Ende der Amtszeit ein. ⁴Bis zur Wahl führt die Stellvertretung das Amt kommissarisch weiter.

(4) ¹Der Vorstand kommt mindestens einmal im Semester während der Vorlesungszeit zusammen. ²Er muss tagen, wenn dies von wenigstens der Hälfte der Mitglieder des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung beantragt wird; der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten. ³Das Nähere ist in einer Geschäftsordnung zu regeln.

(5) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt zwei Jahre. ²Sie beginnt jeweils am 1. April. ³Wiederwahl ist möglich.

(6) ¹Alle Mitglieder des Vorstandes haben das gleiche Stimmrecht. ²Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der geschäftsführenden Leitung oder im Vertretungsfalle von deren Stellvertretung. ³Jede Person, die als Mitglied oder Stellvertretung an einer Vorstandssitzung mit Stimmrecht teilnimmt, führt nur eine Stimme.

(7) ¹Der Vorstand des CeMEAS ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch diese Ordnung einem anderen Organ zugeordnet werden. ²Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Einberufung der Mitgliederversammlung und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- b) Verantwortung für die Erfüllung der in § 2 beschriebenen Aufgaben;
- c) Entscheidung über die Verwendung von Planstellen, anderen Stellen, Ausgabemitteln für Personal sowie der Sachmittel, die dem CeMEAS direkt zugeordnet oder zugewiesen sind, mit Ausnahme des aus Drittmitteln finanzierte Personals sowie der zur Ausstattung einer Professur gehörenden Stellen;
- d) Verantwortung für die sachgerechte und rechtlich korrekte Mittelbewirtschaftung des CeMEAS und die Erstellung eines Arbeits- sowie eines Kosten- und Finanzierungsplans unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben, soweit dies aus Gründen des wirtschaftlichen Einsatzes der zur Verfügung stehenden personellen, sächlichen und finanziellen Mittel geboten ist;
- e) Erarbeitung und Festlegung der strategischen Ausrichtung des CeMEAS sowie Sicherstellung der Finanzierung;
- f) Erstellung des jährlichen Berichts des CeMEAS sowie des Statusberichts für den Beirat;
- g) Entscheidung über die Aufnahme von Projekten unter Beachtung Finanzierbarkeit dieser Projekte sowie Abstimmung der Durchführung dieser Projekte;
- h) Entscheidung über die Verwaltung der Ausstattungsgegenstände, insbesondere der Arbeitsräume, Geräte und Sammlungen; hierfür erlässt der Vorstand in geeigneten Fällen eine Benutzungsrichtlinie;
- i) Beschluss von Maßnahmen zur Qualitätssicherung innerhalb des CeMEAS;
- j) Verantwortung für die Beachtung der Bestimmungen über Arbeitssicherheit und Umweltschutz, soweit nicht die Zuständigkeit einer anderen Stelle begründet ist;

- k) Entscheidung über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern oder Angehörigen.

§ 7 Geschäftsführende Leitung

¹Die geschäftsführende Leitung vertritt das CeMEAS im Rahmen der durch die Grundordnung bestimmten Befugnisse und führt die laufenden Geschäfte aus dem Aufgabenbereich des Vorstandes in eigener Zuständigkeit. ²Die Geschäftsführende Leitung führt den Vorsitz im Vorstand, bereitet dessen Beschlüsse vor und führt sie aus. ³In dringenden Fällen, in denen eine Entscheidung des Vorstandes nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, trifft die geschäftsführende Leitung die erforderlichen Maßnahmen selbst; der Vorstand ist unverzüglich von den getroffenen Maßnahmen zu unterrichten. ⁴Dieser kann die Maßnahmen aufheben; entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.

§ 8 Externer wissenschaftlicher Beirat

(1) Zur Beratung der Hochschulleitung in Angelegenheiten des CeMEAS und zur wissenschaftlichen Begleitung der Arbeit des Zentrums wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Universität ein wissenschaftlicher Beirat auf der Grundlage von im Einvernehmen mit den Trägerfakultäten zu formulierenden Vorschlägen des Zentrumsvorstandes bestellt.

(2) ¹Die Amtszeit beträgt sechs Jahre; Wiederbestellung ist einmal möglich. ²Eine Ersatzbestellung im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds erfolgt für den Rest der verbleibenden Amtszeit. ³Bei der Bestellung der Mitglieder des Beirats nach einer Amtszeit soll die Hälfte der für die nächste Amtszeit zu bestellenden Mitglieder bereits eine Amtszeit als Mitglied des Beirats abgelegt haben.

(3) Der Beirat hat fünf Mitglieder, die aus Unternehmen, Wirtschaftsverbänden, dem öffentlichen Sektor oder wissenschaftlichen Einrichtungen kommen können, die externe wissenschaftliche Expertise repräsentieren und aufgrund ihrer Fachkompetenz und Arbeitsschwerpunkte in der Lage sind, die Entwicklung des Zentrums zu beurteilen und zur Qualitätssicherung beizutragen.

(4) ¹Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertretung. ²Die Amtszeit endet mit dem Ablauf der Amtszeit des wissenschaftlichen Beirats. ³Wiederwahl ist möglich.

(5) Der Beirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wissenschaftliche Beratung des Zentrums,
- b) Überwachung der disziplinären Vielseitigkeit und interdisziplinären Kooperation,
- c) Unterstützung des Vorstands in der Außendarstellung des Zentrums,

- d) Stellungnahme zu den Tätigkeitsberichten des Vorstands,
- e) Erstellung eines regelmäßigen Berichts für Präsidium und Senat.

(6) ¹Der Beirat erstellt einen eigenen Bericht, der insbesondere eine Beurteilung der wissenschaftlichen Ergebnisse und Leistungen des Zentrums sowie eine Stellungnahme zu künftigen Vorhaben und geplanten Schwerpunktsetzungen enthält, gegebenenfalls einschließlich der Empfehlung, einzelne Teilbereiche des Zentrums zu ändern oder aufzuheben. ²Jeder dritte Bericht muss eine umfassende Beurteilung des gesamten Zentrums enthalten.

(7) ¹Der Bericht nach Absatz 6 ist in Textform an die Präsidentin oder den Präsidenten, das für die geschäftsführende Fakultät zuständige Präsidiumsmitglied sowie die geschäftsführende Leitung des Zentrums zu übermitteln und mündlich zu erläutern. ²Die Präsidentin oder der Präsident informiert das Präsidium, den Zentrumsvorstand, die Trägerfakultäten und den Senat über das Ergebnis des Berichts.

(8) ¹Der Beirat wird von der oder dem Vorsitzenden in der Regel alle zwei Jahre einberufen. ²Die oder der Vorsitzende ist mit Unterstützung durch die geschäftsführende Leitung des Zentrums zuständig für Vorbereitung und Durchführung der Sitzung. ³Sie oder er leitet die Sitzung und ist zuständig für Übermittlung sowie Erläuterung des Berichts.

(9) ¹Grundlage für die Beratungen des wissenschaftlichen Beirats sind die Begehung des Zentrums, ein mündlicher Bericht des Vorstands sowie der Statusbericht des Vorstands, der durch die geschäftsführende Leitung übermittelt wird. ²Der Statusbericht enthält eine Darstellung der seit dem letzten Beiratsbericht abgeschlossenen, laufenden und geplanten wissenschaftlichen Vorhaben und Projekte sowie des Umfangs, der Herkunft und des Einsatzes der Ressourcen einschließlich der Drittmittel. ³Er umfasst Informationen zur Personalstruktur, zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, zur Kooperation mit anderen wissenschaftlichen Einrichtungen sowie ein Verzeichnis der seit dem letzten Beiratsbericht veröffentlichten beziehungsweise abgeschlossenen Arbeiten.

(10) ¹An den Sitzungen können die zuständigen Präsidiumsmitglieder und die wissenschaftlichen Zentrumsmitglieder und –angehörigen teilnehmen; wegen der Besonderheit einzelner Beratungsgegenstände können einzelne Personen, die keine Mitglieder des Beirats sind, von der Beratung ausgeschlossen werden. ²Die abschließende Beratung des Berichts des Beirats ist nichtöffentlich. ³Der Beirat kann im Benehmen mit dem Vorstand und dem zuständigen Präsidiumsmitglied Sachverständige beratend hinzuziehen.

§ 9 Beteiligung des Zentrums an Berufungen

(1) An Berufungsverfahren zur Besetzung von Professuren (W2, W3), bei denen eine Mitgliedschaft oder Beteiligung der Stelleninhaberin oder des Stelleninhabers an der Aufgabenerfüllung in dem CeMEAS durch die Denomination vorgesehen oder im Ausschreibungstext erwähnt ist, wird das Zentrum in der Weise beteiligt, dass es mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder für die von den Fakultäten zu bildenden Berufungskommissionen vorschlägt.

(2) ¹Die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Berufungskommission stellt die Fakultät, der die Professur zugeordnet ist. ²Die Dekanin oder der Dekan dieser Fakultät und/oder die oder der Vorsitzende der Berufungskommission trägt den Berufungsvorschlag im Senat vor.

(3) Der Vorstand des CeMEAS kann zu allen Berufungsvorschlägen, die die Belange des CeMEAS berühren, Stellungnahmen gegenüber dem Präsidium der Universität Göttingen sowie gegenüber dem Senat der Universität Göttingen abgeben.

§ 10 Allgemeine Verfahrensgrundsätze

(1) ¹Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden abgegebenen Stimmen gefasst (einfache Mehrheit), soweit sich nicht etwas anderes aus dieser Ordnung, den Ordnungen der Universität oder den gesetzlichen Vorschriften ergibt. ²Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ³Ein Beschluss kommt nicht zustande, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder eine ungültige Stimme abgegeben oder sich der Stimme enthalten hat.

(2) ¹Beschlüsse sind innerhalb von Sitzungen oder im Umlaufverfahren (schriftlich, per Fax, fernmündlich oder auf elektronischem Wege) zu fassen. ²Die Frist für die Umlaufzeit muss mindestens eine Woche betragen; bei Wahlen und in Personalangelegenheiten ist eine geheime Abstimmung sicherzustellen. ³Im Umlaufverfahren kommt ein Beschluss nur zustande, wenn er mit der Mehrheit der Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder gefasst wurde und der geschäftsführenden Leitung von keinem Mitglied ein Widerspruch gegen dieses Verfahren innerhalb der Umlauffrist zugegangen ist; andernfalls kann der Beschluss nur innerhalb einer Sitzung gefasst werden. ⁴Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist durch die geschäftsführende Leitung in einem Vermerk zu protokollieren.

(3) ¹Die Sitzung der Mitgliederversammlung oder des Vorstands wird von der geschäftsführenden Leitung oder deren Stellvertretung einberufen und geleitet. ²Die Mitgliederversammlung oder der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder, darunter wenigstens die Hälfte der Mitglieder der Hochschullehrergruppe einschließlich der geschäftsführenden Leitung oder deren Stellvertretung, anwesend ist. ³Die Sitzung der Mitgliederversammlung oder des Vorstands ist ordnungsgemäß einberufen, wenn die schriftliche Einladung unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung durch die geschäftsfüh-

rende Leitung oder im Falle von deren Verhinderung durch ihre Stellvertretung mit einer Frist von einer Woche ergeht. ⁴Wird zu einer weiteren Sitzung im Sinne des § 28 Abs. 2 der Grundordnung eingeladen, kann die Ladungsfrist angemessen verkürzt werden. ⁵Sitzungen der Mitgliederversammlung sind hochschulöffentlich, die der anderen Organe sind nichtöffentlich, soweit sich aus dem Gesetz, der Grundordnung oder dieser Ordnung nicht etwas anderes ergibt. ⁶Ein Organ kann Dritte, insbesondere Mitglieder oder Angehörige CeMEAS, in Einzelfragen beratend hinzuziehen.

(4) Über die Sitzungen eines Organs ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von der geschäftsführenden Leitung zu unterzeichnen ist.

(5) Es gelten die Bestimmungen der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen über Beschlüsse.

(6) Über die Verwendung der Drittmittel entscheidet im Rahmen der Bewilligungsbedingungen, der Landesvorschriften und der universitären Vorgaben dasjenige Mitglied des CeMEAS, das für das Forschungsvorhaben verantwortlich ist.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Die vorstehende Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen am 01.04.2010 in Kraft.

(2) ¹Bis zur ersten Wahl des Vorstandes, die bis zum Ende des Sommersemesters 2010 erfolgt sein muss, werden die Aufgaben des Zentrumsvorstands durch folgende Personen wahrgenommen (Gründungsvorstand):

a) Hochschullehrergruppe

Professorin Dr. Casper-Hehne, Professor Dr. Krause, Professor Dr. Schneider, Professor Dr. Stoll;

b) Mitarbeitergruppe

Frau Dr. Noesselt.

²Der Gründungsvorstand wählt aus der Mitte der Vorstandsmitglieder, die Mitglied der Hochschullehrergruppe sind, die geschäftsführende Leitung und deren Stellvertretung. ³Die Amtszeit der Mitglieder des Gründungsvorstands sowie der ersten geschäftsführenden Leitung und deren Stellvertretung endet mit der konstituierenden Sitzung des ersten gewählten Vorstands.
